



Formblatt für Studienleistungen

Praxisreporte (§4 FP0) / Praxisprojekt (§5 FP0)

Einreichung immer mindestens 1-2 Werktage vor Beginn der Schreibzeit im 1. oder 2. Fachsemester.
Anmeldung darf digital eingereicht werden (pruefungen.wirtschaft@hs-mainz.de).

Name	
Matrikelnummer	

Hiermit werden/wird folgende Studienleistung im Master Business Law & Compliance angemeldet:

D83-60180 Praxisreport I:
Fachsemester 1 (10 ECTS) (Bearbeitungszeit 6 Wochen)

Betreuer: _____

Schreibbeginn: _____

Abgabetermin: _____

D83-60280 Praxisreport II:
Fachsemester 2 (10 ECTS) (Bearbeitungszeit 6 Wochen)

Betreuer: _____

Schreibbeginn: _____

Abgabetermin: _____

D83-60380 Praxisprojekt:
Fachsemester 3 (20 ECTS) (Bearbeitungszeit 20 Wochen)

Erster Betreuer/in: _____

Zweiter Betreuer/in: _____

Schreibbeginn: _____

Abgabetermin: _____

Datum, Unterschrift des Studierenden

Datum, Unterschrift Betreuer/in

Datum, Unterschrift Zweiter Betreuer



Auszug

Fachprüfungsordnung des Weiterbildungsstudiengangs Business Law & Compliance (LLM TZ)
an der Hochschule Mainz, Fachbereich Wirtschaft (FPO MA LLM TZ)
VOM 23.03.2022

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots (zu § 24 APO)

- (2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 3 Semester. Die Regelstudienzeit verlängert sich um ein Semester auf vier Semester, wenn Studierende die Durchführung eines Praxisprojekts oder die Belegung von Optionen gemäß § 5 wählen. Durch das erfolgreiche Absolvieren des Praxisprojekts oder von Optionen können Studierende, die im Rahmen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses mindestens 210 ECTS-Leistungspunkte erworben haben, zusätzliche ECTS-Leistungspunkte erwerben, soweit dies nicht im Rahmen der berufsbegleitenden Studienleistungen (Praxisreporte) erfolgt. Der Studierende hat spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters dem Prüfungsamt mitzuteilen, ob er das fakultative Praxisprojekt für die Durchführung im dritten Semester oder die Belegung von Optionen wählt.

§ 4 Praxisreport (zu § 8 APO)

- (1) Der schriftliche Praxisreport ist eine Studienleistung. Durch den Praxisreport wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten in der unternehmerischen Praxis nachgewiesen. Hierbei soll der Studierende nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Durch Praxisreporte, die in Gruppenarbeiten erbracht werden, soll auch die Teamfähigkeit nachgewiesen werden.
- (2) Studierende, die aus dem Studium gemäß § 23 Abs.1 APO bereits mindestens 240 ECTS erworben haben, können auf Antrag durch den Prüfungsausschuss von der Studienleistung befreit werden.

Hinweis zu Abs. 2:

Stellen Sie hierzu bitte einen Antrag an den zuständigen Fachsäulenvertreter des Prüfungsausschusses.

Dieser ist über Ihre Studentemailadresse unter Nennung Ihres Namens, Matrikelnummer und Studiengangs einzusenden.

Nehmen Sie hierbei das Prüfungsamt in Kopie (pruefungen.wirtschaft@hs-mainz.de).

Die aktuelle Besetzung des Prüfungsausschusses entnehmen Sie bitte hier:

<https://www.hs-mainz.de/studium/services/wirtschaft/pruefungsmanagement/pruefungsausschuss/>

§ 5 Praxisprojekt / Optionen

- (1) Sofern die Studierenden die gemäß Anlage 1 in den Semestern 1. und 2. vorgesehenen Studienleistungen (Praxisreports) nicht in zeitlicher Kooperation mit einem Unternehmen erbringen können, besteht die Möglichkeit, die Leistung im Rahmen eines zusätzlichen Praxisprojekts zu erbringen.
- (2) Das Praxisprojekt ist eine Studienleistung. Es soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, die Umsetzung theoretischen Wissens anhand einer praktischen Aufgabenstellung vorzunehmen. Dies soll unter Anwendung theoretischer Grundlagen geschehen.
- (3) Das Praxisprojekt ist eine Leistung, die eine Studierende oder ein Studierender wählen kann, um die für den Master-Abschluss erforderlichen 300 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben. Die Dauer des Praxisprojekts soll 20 Wochen nicht übersteigen. Das Praxisprojekt wird von einem der nach § 18 Abs. 2 der APO Prüfungsberechtigten betreut. Die Studierenden haben bis zum Ende des zweiten Semesters die Möglichkeit, einer oder einem Betreuenden ein Thema für ein Praxisprojekt vorzuschlagen. Das Praxisprojekt wird durch eine Lehrveranstaltung begleitet. Die regelmäßige Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung ist Pflicht und eine Voraussetzung für die Anerkennung des Praxisprojekts. In der begleitenden Lehrveranstaltung stellen die Studierenden ihre Projektaufgabe, die methodische Vorgehensweise und ihre Arbeitsergebnisse vor. Die Präsentation ist von der oder dem Lehrenden zu bewerten.
- (4) Über das Praxisprojekt ist ein Bericht anzufertigen, der insbesondere die methodische Strukturierung und eine Lösung der Projektaufgabe enthalten soll. Thema, Aufgabenstellung und der Praxisprojektbericht müssen so abgestimmt sein, dass die vorgegebene Bearbeitungszeit eingehalten werden kann.



- (5) Die Bearbeitungszeit des Praxisprojekts beträgt ab dem mit der oder dem Betreuenden abgestimmten Termin 20 Wochen. Der Termin ist dem Prüfungsamt mitzuteilen. Im Einzelfall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Betreuenden eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren.
- (6) Praxisprojekte können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn die als Leistungen zu bewertenden Beiträge der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sind und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.
- (7) Der Bericht über das Praxisprojekt ist fristgemäß entsprechend Absatz 4 in digitaler Form im Prüfungsamt einzureichen. Er soll den Umfang von 7.500 Worten (ohne Anhänge und Materialien) nicht übersteigen. Bei der Abgabe des Berichts über das Praxisprojekt haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Teil – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Wird ein Verstoß nachgewiesen, so gilt die Studienleistung als nicht bestanden. Die Studierenden müssen versichern, dass der Bericht über das Praxisprojekt in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung von der oder dem Studierenden noch nicht vorgelegt worden ist. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird der Bericht über das Praxisprojekt nicht fristgerecht abgeliefert, gilt er als nicht bestanden.
- (8) Der Praxisprojektbericht ist von zwei Personen, die als Prüfende gemäß § 18 Abs. 2 APO zugelassen sind, zu bewerten; eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Die Zeit für die Bewertung des Berichts über das Praxisprojekt durch den Erstgutachter soll vier Wochen und die durch den Zweitgutachter zwei Wochen, insgesamt sechs Wochen, nicht überschreiten. Die Gesamtbewertung für das Praxisprojekt setzt sich jeweils zur Hälfte aus der Bewertung der Präsentation der Arbeitsergebnisse und dem Praxisprojektbericht zusammen. Dabei müssen beide Teilleistungen jeweils mindestens mit „bestanden“ bewertet worden sein.
- (9) Die Studienleistung kann auch im Rahmen von Optionen in Masterstudiengängen an der Hochschule Mainz oder an anderen Hochschulen erbracht werden, sofern damit insgesamt mindestens 20 ECTS- Punkte nachgewiesen werden. Die Anerkennung von Leistungen erfolgt bei der Erbringung an anderen Hochschulen gem. § 15 APO.